

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Sielenbach</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet</p> <p>BPL Nr. 32 „Biogasanlage Sielenbach Ost“ 1. Änderung und Erweiterung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach</p>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche auf Flurnummer 183 (Sielenbach, Sielenbach), ist in der Begründung falsch dargestellt. In der Begründung ist die Fläche als Intensivgrünland bilanziert. Bei einer Begehung stellte sich die Fläche allerdings differenzierter dar. Laut verwendetem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Alte Version von 2003) lässt sich die Fläche als degradierte Feuchtfäche bewerten und fällt damit in die Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Eine Aufwertung ist deshalb nur um eine halbe Stufe möglich, also von Liste 1b unterer Wert zu oberer Wert. Außerdem können die Bereiche, die bereits das Artenspektrum einer Seggen- oder Binsenreichen Nasswiese aufweisen nicht in die Ausgleichsmasse aufgenommen werden, da diese bereits als Gebiete mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt zu werten sind. Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass sich die Nasswiesenbereiche zum Teil über die Biotopkartierung heraus erstrecken. Als Pflegemaßnahme ist die Anpassung der Bewirtschaftung an die Zielart Großer Wiesenknopfameisenbläuling <i>Sanguisorba officinalis</i> vorgesehen. Entlang des Grabens und an feuchteren Stellen, wo bereits typische Hochstaudenarten (Mädesüß, Blutweiderich) eingestreut sind erachten wir diese Maßnahme als sinnvoll. Für den Rest der Fläche ist das Entwicklungsziel entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu konkretisieren. Für eine erfolgreiche Etablierung des Großen Wiesenknopfes erachten wir eine streifenweise Ansaat aus geeigneten Spenderflächen als sinnvoll.</p> <p>Wir bitten darum, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie das Pflegekonzept für die Ausgleichsfläche entsprechend der oben angeführten Hinweise zu überarbeiten.</p>

2.5

<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
Aichach, 14. August 2025 Ort, Datum	Alisa Rohrbach Unterschrift